

Teilnahme an Berufssprachkursen – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: November 2017

Welche Deutschkurse können Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang nach dem Integrationskurs besuchen?

ESF-BAMF- Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung: Dieses Programm läuft Ende 2017 aus. Bis dahin können Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang aus allen Herkunftsländern teilnehmen. Eine Zuweisung zu den Kursen (A2 bis B2) erfolgt über IvAF (Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen).

BAMF Kurse – „Berufssprachkurse“ (berufsbezogene Deutschkurse) gemäß § 45a Aufenthaltsgesetz.

Welche Ziele haben Berufssprachkurse gemäß § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?

Allgemeine berufsbezogene Sprachkurse führen von B1 zu B2, von B2 zu C1 oder von C1 zu C2. Voraussetzung ist ein gültiges B1-Zertifikat. Die Kurse schließen mit einer bundesweit anerkannten Prüfung ab. Jedes Modul umfasst 300 Unterrichtseinheiten. Die Module können einmal wiederholt werden.

Spezialmodule beinhalten fachspezifische Sprachlerninhalte für bestimmte Berufsfelder, beispielsweise für die Pflege oder den kaufmännischen Bereich. Die Angebote der Spezialmodule werden kontinuierlich erweitert. Geplant sind unter anderem auch Online Module. Außerdem bieten die Spezialmodule die Möglichkeit, das Sprachniveau A2 und B1 zu erreichen, wenn dies im Rahmen eines Integrationskurses nicht geschafft wurde.

Wer kann an Berufssprachkursen gemäß § 45a AufenthG teilnehmen?

- Geflüchtete aus Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan¹ mit einer Gestattung oder Duldung gemäß § 60a Abs.2, Satz 3 und Aufenthaltserlaubnis und Geflüchtete mit abgeschlossenem Asylverfahren und daraus resultierender Aufenthaltserlaubnis,
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB III,
- Arbeit- und Ausbildungssuchende,
- Auszubildende,
- Personen, die ein Berufsanerkennungsverfahren für ihren ausländischen Abschluss durchlaufen,
- Personen, die für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen.

Für wen sind die Berufssprachkurse kostenlos?

Kostenbefreit sind alle Personen, die zur Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs vom Jobcenter oder von der Agentur für Arbeit verpflichtet worden sind. Außerdem ist die Teilnahme ebenfalls kostenlos für Beschäftigte, die neben der Beschäftigung

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- dem SGB II oder
- Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen oder
- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.
- Kostenbefreit sind auch Auszubildende, die eine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

¹ Für die berufsbezogene Sprachförderung (gem. § 45a AufenthG) hat dies zur Folge, dass die Teilnahme an Berufssprachkursen ab dem Sprachniveau B1 ermöglicht wird, auch wenn vorher kein Integrationskurs absolviert wurde. Achtung: die o.g. Öffnung von Integrationsmaßnahmen des BMAS für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan ist bis zum 31.12.2017 befristet. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de.

Werden Fahrtkosten erstattet?

Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten, können nach der Anmeldung beim Sprachkurs einen Antrag beim BAMF auf Fahrtkostenerstattung stellen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Unterrichtsort mehr als 3 km von ihrer Wohnung (kürzeste Fußstrecke) entfernt ist.

Gibt es Kinderbetreuungsangebote?

Die Kursträger unterstützen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Suche nach örtlichen Kinderbetreuungsangeboten. Wenn kein örtliches Betreuungsangebot verfügbar ist, kann man für mindestens drei betreuungsbedürftige Kinder vom BAMF eine Unterstützung beantragen.

Wie meldet man sich zu einem Berufssprachkurs an?

Die Jobcenter oder Agenturen für Arbeit verpflichten oder erstellen eine Teilnahmeberechtigung* für arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldete Kundinnen und Kunden. Personen mit einer Verpflichtung werden vom Sprachkursträger vorrangig zum nächsten Kurs angemeldet. Begleitend zum Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse kann man auch direkt durch das BAMF den Antrag auf eine Teilnahmeberechtigung stellen.

- Beschäftigte, Auszubildende oder Personen im Anerkennungsverfahren, die nicht bei einem Jobcenter oder einer Arbeitsagentur gemeldet sind und keine Leistungen nach AsylbLG beziehen, können den Antrag auf eine Teilnahmeberechtigung direkt beim BAMF stellen: Bamf -> Infothek -> berufsbezogene Sprachförderung
<http://www.bamf.de/DE/Infothek/BerufsbezogeneFoerderung/Deutschfoerderung45a/deutschfoerderung45a-node.html>
- Bezieher von Leistungen SGB II** erhalten die Teilnahmeberechtigung über das Jobcenter.
- Bezieher von Leistungen SGB III (Personen, die ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder der assistierten Ausbildung nach SGB III teilnehmen), Geduldete nach §60a Abs.2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (dringende humanitäre persönliche Gründe, erhebliches öffentliches Interesse)**, Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia und Afghanistan** erhalten die Teilnahmeberechtigung über die Agentur für Arbeit.
- Personen, die ein Anerkennungsverfahren für ihre ausländischen Bildungsabschlüsse durchlaufen oder Personen, die für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen oder Personen, die eine Berufsausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung (§57, Abs.1, §54a SGB III) absolvieren, erhalten die Teilnahmeberechtigung über das BAMF.



Materialien für DaZ mit Geflüchteten finden Sie u. a. auch auf: <http://www.deutsch-am-arbeitsplatz.de/>
Einen Überblick zur berufsbezogenen Sprachförderung gem. § 45a finden Sie unter: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html>

*hat ab dem Datum der Ausstellung nur 3 Monate Gültigkeit

**Vorrangig angemeldet werden Personen, die zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet sind oder eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.